

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0985/2005
Auskunft erteilt: Herr Hülk
Ruf: 492 61 90
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 28.11.2005

Betrifft

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße

Beratungsfolge

31.01.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.02.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
15.02.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
15.02.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

S a t z u n g

**der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich
Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße wird um 1 Jahr bis zum 08.03.2007 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung des Nordviertels wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße beschlossen.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes heben darauf ab:

- Festsetzungen zu treffen, welche die Wahrung der Siedlungs- und Baustruktur gewährleisten und weitere städtebauliche bzw. stadtgestalterische Fehlentwicklungen zukünftig einzudämmen bzw. zu verhindern;
- Eine eindeutige planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für das Bauen in seinem Geltungsbereich zu schaffen, insbesondere betreffend Lage der Baukörper, Versiegelungsgrad sowie Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

Die Beurteilung einzelner Bauvorhaben nach § 34 BauGB, dem das Gebiet planungsrechtlich derzeit unterliegt, ist nicht ausreichend, um die zukünftige Entwicklung stadtgestalterisch, städtebaulich und stadtstrukturell zu steuern sowie den unterschiedlichen Belangen der Gesamtentwicklung ausreichend Rechnung zu tragen.

Am 08.03.2004 wurde der o.g. Bauantrag für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt. Da insofern ein Planungserfordernis besteht, hat der Rat für den vorgenannten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481 und am 14.07.2004 die Veränderungssperre Nr. 95 beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sicherstellen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 wird zurzeit bearbeitet. Die Bürgeranhörung zur Planung fand am 15. und 16.11.2005 statt. Der Plan soll im Frühjahr 2006 den parlamentarischen Gremien vorgelegt werden.

Da mit der Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bis zum Ablauf der Veränderungssperre Nr. 95 am 08.03.2006 nicht zu rechnen ist, wird es erforderlich, zur weiteren Sicherung der Planung die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor